

Informationen zum Zulassungsverfahren nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) für Pflegeschulen

06.04.2022



Ein AZAV zugelassener Träger kann verschiedene Arten beruflicher Weiterbildung anbieten:

Anpassungsweiterbildung

- Bestehende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen erhalten, erweitert oder der technischen Entwicklung angepasst werden

Umschulung

- Ein neuer beruflicher Abschluss soll erlangt werden, dies kann betrieblich oder außerbetrieblich erfolgen

Förderung der Pflegefachkraft unverkürzt über volle reguläre Ausbildungszeit möglich

Maßnahmen zum Berufsabschluss

- Vorbereitungslehrgänge auf die Externenprüfung / Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen

- Berufe werden erwachsenengerecht in einzelne Module heruntergebrochen und nach Durchlaufen aller Module kann ein Berufsabschluss erworben werden

Attraktive Leistungen innerhalb zertifizierter Maßnahmen

Arbeitslose oder
von Arbeitslosigkeit
bedrohte Personen

Übernahme der Lehrgangskosten

Weiterzahlung Arbeitslosengeld /
Arbeitslosengeld II

Erstattung von Fahr- und
Kindesbetreuungskosten

ggf. Prämie für bestandene
Zwischen- und Abschlussprüfung

Beschäftigte Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer

Gestaffelter Zuschuss zu den
Lehrgangskosten

Gestaffelter Zuschuss zum
Arbeitsentgelt möglich

Erstattung zusätzlich entstehender
Fahr- und Kindesbetreuungskosten

ggf. Prämie für bestandene
Zwischen- und Abschlussprüfung

Attraktive Leistungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Übernahme der Lehrgangskosten

- 100% Kostenzuschuss bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt

- Gestaffelte Zuschüsse (bis zu 100%) zum Arbeitsentgelt bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

Vorteile der AZAV Zertifizierung auf einen Blick

- Vereinfachte Zulassung: Alle gestellten Anforderungen, die gleichlautend für Träger staatliche Schulen gelten und im Rahmen der Zulassung staatlicher Schulträger bereits geprüft sind, sind verfahrenserleichternd zu berücksichtigen.
- Möglichkeiten der (Weiter-) Qualifizierung Beschäftigter
- Kostenübernahme möglich für Lehrgänge zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse
- Weiterbildungskosten oberhalb der Bundeskostendurchschnittssätze bereits mit dem Zertifizierer bis zu +25% begründbar. Mit zusätzlicher Begründung und Zustimmung der BA auch weiter darüber hinaus.
- Erhöhung der Reichweite des Angebots für potentielle Teilnehmende durch Veröffentlichung auf KURSNET
- Aktiver Beitrag zum Ausbau der Erwachsenenbildung im Bereich der Pflegeberufe

Die Voraussetzungen der Zulassung nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Voraussetzungen als Anbieter (Träger)



Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit



Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt



Ausgebildete und berufserfahrene Lehr- und Fachkräfte sowie Leitung zwecks erfolgreicher Durchführung



System zur Qualitätssicherung



Angemessene Verträge insb. Rücktritts- und Kündigungsrechte

Alle Anforderungen, die bereits im Rahmen der Zulassung als staatliche Schule geprüft wurden, sind verfahrenserleichternd zu berücksichtigen

Voraussetzung der Weiterbildung (Maßnahme)



Inhalte, Methoden, Materialien und Lehrorganisation lassen erfolgreiche Teilnahme erwarten



Nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig



Angemessene Teilnahmebedingungen



Räume, Personal und technische Ausstattung angemessen



Kosten und Dauer angemessen

Kosten auch oberhalb der Bundesdurchschnittskosten möglich

Höhe der Maßnahmekosten – Orientierung am Bundesdurchschnittskostensatz (BDKS)

Die BA ermittelt und veröffentlicht alle 2 Jahre die durchschnittlichen Kostensätze pro Unterrichtseinheit für die jeweiligen Bildungsziele in Form einer Tabelle als BDKS

Überschreiten die (sachgerecht ermittelten) Kostensätze den BDKS für das Bildungsziel, muss dies auf notwendige besondere Aufwendungen rückführbar sein u.a.

- notwendiger überdurchschnittlicher Einsatz von Personal
- besondere räumliche/technische Ausstattung
- besondere inhaltliche Ausgestaltung
- barrierefreie Ausgestaltung
- begründet geringere Teilnehmerzahl (<12 Teilnehmer)

Überschreitungen des BDKS bis 25% sind im Zertifizierungsprozess in Abstimmung mit dem Zertifizierer möglich

Überschreitungen des BDKS über 25% möglich – bedarf der Zustimmung der BA (OS Halle)

Umsetzung des Verfahrens

Zulassung als Maßnahmeträger durch eine akkreditierte fachkundige Stelle
Die fachkundigen Stellen beraten zur Zulassung



Erhöhung der Reichweite durch Veröffentlichung im KURSNET



Erste/r Teilnehmer/in mit Bildungsgutschein meldet sich zur Weiterbildung an



Einmalige Vergabe der Maßnahmennummer durch Operativen Service der BA

Der Weg zur Zulassung – weitere Informationen

Beratungspartner zur Zulassung - akkreditierte fachkundige Stellen:

<https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suche.html>

Informationen zum Zulassungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildungstraeger/akkreditierung-zulassung>

Operativer Service der BA zur Vergabe der Maßnahmennummer:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/zuordnungstabelle-agentur-fuer-arbeit-anlage-4-ba146414.pdf>

Informationen zur Förderung bei Qualifikation Beschäftigter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>

Zugelassene Kurse veröffentlichen auf Kursnet:

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/kurse-einstellen>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

bringt weiter.